## Anlage I zur FKGO – AFSG

## § 1 Summe der AFsG

- (1) Der im Haushaltsplan vorgesehene Posten für AFsG eines endenden Semsters beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, 40.000€.
- (2) Im Haushaltsplan 2019/20 beträgt der gemeinsame Posten für die AFsG der Semester Wintersemester 2019/20 und Sommersemester 2019 35.000€.
- (3) Für die Berechnung der AFSG der Semester Wintersemester 2019/20 und Sommersemester 2019 wird abwischend von Abs. 2 mit einem Betrag von jeweils 40.000€ gerechnet.
- (4) Zur Berechnung der Beträge der AFsG der Semester Wintersemester 2019/20 und Sommersemester 2019 im Haushaltsplan 2020/21 wird abwischend von Abs. 2 von einem Betrag von jeweils 40.000€ ausgegangen.

## § 2 AFsG-Sockelsatz

- (1) Soweit nicht anders bestimmt, beträgt der AFsG-Sockelsatz 1000 €.
- (2) Für das Sommersemester 2019 und das Wintersemester 2019/20 beträgt der AFsG-Sockelsatz 500 €.